



HESSISCHER LANDTAG

06. 08. 2021

Antwort

Landesregierung

Große Anfrage

**Ulrike Alex (SPD), Lisa Gnagl (SPD), Frank-Tilo Becher (SPD),
Wolfgang Decker (SPD), Nadine Gersberg (SPD), Dr. Daniela Sommer (SPD),
und Turgut Yüksel (SPD)**

Menschen mit Behinderung in Hessen

Drucksache 20/5435

Vorbemerkung Fragesteller:

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen des Zusammenlebens. Aufgabe des Gesetzgebers ist es, die Umsetzung dieses Rechts mit entsprechenden Maßnahmen zu gewährleisten. Dabei sollte die Expertise der Betroffenen, ihrer Angehörigen, ihrer Organisationen sowie der Sozialverbände und der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen Richtschnur des Handelns sein. Eine Bestandsaufnahme der Situation von Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichen gesellschaftlichen Zusammenhängen ist Grundlage für das Erkennen von Handlungsbedarf und die Identifikation von Hemmnissen bei der Verwirklichung von gleichgestellter und selbstbestimmter Teilhabe. Für das „Nationale Gesundheitsziel – Gesundheit rund um die Geburt“ werden vom Kooperationsverbund unter Beteiligung von Bund, Ländern und Akteurinnen und Akteuren des Gesundheitswesens Maßnahmen zur Zielerreichung entwickelt.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei und dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und im Namen der Landesregierung wie folgt:

I. Allgemeines

Frage 1. Wie viele Menschen mit Behinderung leben derzeit in Hessen (m/w)?

Die Feststellung einer Behinderung im Sinne des Neunten Sozialgesetzbuchs erfolgt erst, wenn die bestehenden Gesundheitsstörungen einen Grad der Behinderung (GdB) von mind. 20 bedingen. In Hessen leben (Stand 17. Mai 2021) 1.263.636 Menschen mit Behinderungen mit einer Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von 20 bis 100.

Frage 2. Wie vielen davon wurde ein GdB von 100 zuerkannt (m/w)?

Es wurden (Stand 17. Mai 2021) bei 164.808 Menschen mit Behinderungen ein GdB von 100 festgestellt.

Frage 3. Wie verteilen sich die Merkzeichen unter den derzeit in Hessen lebenden Menschen mit Behinderung?

Die Verteilung der Merkzeichen unter den derzeit in Hessen lebenden Menschen mit Behinderungen stellt sich (Stand 17. Mai 2021) wie folgt dar:

Merkzeichen	Anzahl des festgestellten Merkzeichens
„G“ – erheblich gehbehindert –	282.662
„aG“ – außergewöhnlich gehbehindert –	55.058
„B“ – Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson –	163.039
„H“ – hilflos –	76.232

„RF“ – Ermäßigung des Rundfunkbeitrags –	74.867
„Gl“ – gehörlos –	4.957
„Bl“ – Blindheit –	6.547
„TBl“ – taubblind –	49
„1. Kl.“ – Benutzung der 1. Wagenklasse –	114

- Frage 4. Wie viele der derzeit in Hessen lebenden Menschen mit Behinderung sind
- bis 18,
 - 19 bis 59,
 - 60 bis 80 mehr als 80 Jahre alt?

Die Altersstruktur der derzeit in Hessen lebenden Menschen mit Behinderungen mit einer Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von 20 bis 100 stellt sich (Stand 17. Mai 2021) wie folgt dar:

- Bis 18 Jahre sind insgesamt 21.147 Menschen mit Behinderungen registriert.
- Im Altersrahmen von 19 bis 59 Jahren haben 402.219 Menschen mit Behinderungen eine schwerbehindertenrechtliche Feststellung.
- 60 bis 80 Jahre alt sind 616.721 Menschen mit Behinderungen. Älter als 80 Jahre sind 223.337 Menschen mit Behinderungen.

Bei 212 Datensätzen in der Fachanwendung finden sich keine Altersangaben.

II. Wohnen

Vorbemerkung: Für die Beantwortung der Fragen 5 bis 10 wurden der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV), der Hessische Landkreistag sowie der Hessische Städtetag um Stellungnahme gebeten. Die beiden kommunalen Spitzenverbände geben in ihrer Antwort jedoch an, dass die örtlichen Leistungsträger diese Fragen nicht beantworten konnten. Die folgenden Angaben beziehen sich somit auf Personen die durch den LWV Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

- Frage 5. Wie viele Menschen mit Behinderung in Hessen leben in Einrichtungen der Behindertenhilfe?

Durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen erhielten am 31. Dezember 2020 rund 12.800 hessische Bürgerinnen und Bürger Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen gem. § 90 SGB IX in Verb. mit § 113 Abs. 5 SGB IX.

- Frage 6. Wie viele leben in betreuten Wohngruppen?

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen unterscheidet zwischen Leistungen zur Unterstützung im eigenen Wohnraum (z.B. ambulantes Betreutes Wohnen) oder in einer besonderen Wohnform (bis Ende 2019 stationäres Wohnen), eine Differenzierung nach „leben in betreuten Wohngruppen“ ist nicht möglich.

Fast 33.500 Menschen mit Behinderungen erhielten im Jahr 2020 durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen Leistungen zum Wohnen. Davon erhielten rund 12.800 Menschen mit Behinderungen Leistungen in einer besonderen Wohnform.

- Frage 7. Wie viele leben in inklusiven Wohngemeinschaften?

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen besitzt keine Informationen über die Anzahl von Menschen mit Behinderungen, die in Hessen in inklusiven Wohngemeinschaften leben. Er unterscheidet zwischen Leistungen zur Unterstützung im eigenen Wohnraum (z.B. ambulantes Betreutes Wohnen) oder in einer besonderen Wohnform (bis Ende 2019 stationäres Wohnen).

Unter den mehr als 33.500 Menschen mit Behinderungen, die im Jahr 2020 durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen Leistungen zum Wohnen erhielten, befanden sich mehr als 20.700 Menschen mit Behinderungen mit Leistungen zur Unterstützung im eigenen Wohnraum (Persönliches Budget, Wohnen in der eigenen Häuslichkeit/ambulant Betreutes Wohnen, Begleitetes Wohnen in Familien).

Leistungen zur Unterstützung im eigenen Wohnraum/des ambulanten Betreuten Wohnens erhalten Menschen mit Behinderungen als Unterstützung zum selbständigen Wohnen überwiegend in ihrer selbstangemieteten Wohnung. Diese befindet sich in der Regel dort, wo auch andere, nichtbehinderte Menschen wohnen. Insofern erachtet der Landeswohlfahrtsverband Hessen den überwiegenden Anteil der Menschen mit Behinderungen, die Leistungen des ambulant Betreuten Wohnens erhalten, als dem inklusiven Wohnen gleichgestellt.

Leistungen des ambulant Betreuten Wohnens können auch Menschen mit Behinderungen mit hohem bis sehr hohem Unterstützungsbedarf erhalten.

Es ist durchaus möglich, dass Menschen mit Behinderungen, die ambulanten Leistungen nach § 102 SGB IX ff. in Kostenträgerschaft des Landeswohlfahrtsverbands Hessen in Anspruch nehmen, in einer (z.B. auch selbst organisierten) inklusiven Wohngemeinschaft leben, dies dem Landeswohlfahrtsverband aber nicht explizit bekannt ist.

So gibt es z.B. in Marburg und in Gießen Wohngemeinschaften im Rahmen des ambulant Betreuten Wohnens, in denen Menschen mit und ohne Behinderung zusammenleben. Die Menschen ohne Behinderung (z. B. Studierende) bringen sich dann meist auch in die Unterstützung der Menschen mit Behinderungen, z. B. in Form von Assistenzleistungen, ein.

Frage 8. Wie viele leben bei Familienghörigen?

Hierzu liegen auch dem LWV Hessen keine auswertbaren Informationen vor.

Frage 9. Wie viele leben in Seniorenpflegeheimen?

Hierzu liegen auch dem LWV Hessen keine auswertbaren Informationen vor.

Frage 10. Wie viele leben selbstständig im eigenen Haushalt?

Hierzu liegen auch dem LWV Hessen keine auswertbaren Informationen vor.

Frage 11. Wie schätzt die Landesregierung den Bedarf an behindertengerechtem Wohnraum ein?

Obwohl bereits eine Vielzahl von Maßnahmen durch die Landesregierung getroffen wurden, um zusätzlichen behindertengerechten Wohnraum zu schaffen, sieht die Landesregierung nach wie vor Bedarf an der Schaffung von behindertengerechtem – insbesondere an barrierearmem und rollstuhlgerechtem – Wohnraum. Die Landesregierung sieht diesen Bedarf insbesondere durch die Alterung der Gesellschaft und der gezielten Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft begründet und wird sich daher weiterhin aktiv für den Ausbau des Angebots an barrierefreiem Wohnraum einsetzen.

Die Schaffung von behindertengerechtem Wohnraum wird von der Landesregierung als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe begriffen. Entsprechend sind weitere gesellschaftliche Akteurinnen und Akteure, wie beispielsweise Wohnbaugesellschaften, private Investoren und Bauherren ebenfalls gefordert.

Frage 12. Wie viel behindertengerechte Wohnungen sind in Hessen im Jahr 2019 entstanden?

Diese Daten werden nicht erhoben. Es können jedoch Informationen zu den im Jahr 2019 geförderten behindertengerechten Wohnungen, Wohnplätzen bzw. Appartements gegeben werden.

Im Rahmen des Förderprodukts „investive Förderung von Behinderteneinrichtungen“, das im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration verortet ist, sind 2019 in Hessen ca. 70 barrierearme und rollstuhlgerechte Wohnplätze durch die Förderung von Neubau- bzw. Umbaumaßnahmen im Bereich der Behindertenhilfe investiv gefördert worden.

Zudem wurden von Seiten des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) im Rahmen der Förderung des behindertengerechten Umbaus von selbstgenutztem Wohneigentum in 2019 der behindertengerechte Umbau von insgesamt 777 Wohnungen gefördert (z. B. Bäder, Aufzüge etc.).

Frage 13. Was unternimmt die Landesregierung um behindertengerechten Wohnraum zu fördern?

Von Seiten des HMWEVW wird die Schaffung von behindertengerechtem Wohnraum nach der Richtlinie des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung und der Richtlinie zur Förderung des behindertengerechten Umbaus des selbstgenutzten Wohneigentums in Hessen unterstützt. Des Weiteren werden Träger der Behindertenhilfe, die barrierefreie und rollstuhlgerechte Wohnprojekte für Menschen mit Behinderungen planen, bzw. beabsichtigen Bestands„einrichtungen“ umzubauen, im Rahmen eines Förderprodukts, das im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration verortet ist, investiv gefördert.

Die Richtlinie des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung sieht folgende Fördermöglichkeiten vor:

Förderung des Einbaus von Fahrstühlen mit bis zu 40.000 € pro Aufzug

Der Fahrstuhl stellt einen wesentlichen Beitrag zur Herstellung von Barrierefreiheit dar. Wohnungen sind heute vielfach so geplant, dass diese den Ansprüchen von Barrierefreiheit erfüllen. Oft sind diese aber nicht barrierefrei zu erreichen, da es keine Fahrstühle gibt. Genau hier setzt diese Förderung an.

Förderung von rollstuhlgerechten Wohnungen

Je Quadratmeter rollstuhlgerechter Wohnfläche nach DIN 18040 Teil 2 mit „R“-Anforderungen wird ein Zuschlag von 150 € zum Darlehen gewährt. Anhand des gewährten Darlehens leitet sich auch der gezahlte Finanzierungszuschuss ab, so dass sich dieser bei der Herstellung von rollstuhlgerechten Wohnungen ebenfalls erhöht.

Richtlinie für die Förderung des behindertengerechten Umbaus von selbstgenutztem Wohneigentum in Hessen:

Die angemessene Wohnraumversorgung von Menschen mit Behinderungen gehört zu den vorrangigen Aufgaben. Die Wohnungen sollen baulich so gestaltet sein, dass behinderte Menschen darin einen eigenen Haushalt führen sowie selbstständig und unabhängig leben können. Weiterhin sollen die Wohngebäude und die Wohnungen barrierefrei erreichbar sein. Für diese Zwecke stellt das Land 3 Mio. € für Kostenzuschüsse bereit.

Förderfähig sind bauliche Maßnahmen, Einrichtungen und Ausstattungen an und in bestehenden selbstgenutzten Wohnungen und auf dem Wohnungsgrundstück (näheres Wohnungsumfeld). Es werden vorrangig bauliche Maßnahmen gefördert, die den Anforderungen der Normen DIN 18040 Teil 2 mit „R“-Anforderungen und DIN 18040 Teil 2 ohne „R“-Anforderungen entsprechen. Dies sind z.B. folgende Maßnahmen:

- Verbesserung der Zugänge zu den Nebenräumen außerhalb der Wohnung,
- Verbesserung der Bewegungsfreiheit,
- Verbesserung von Toilettenräumen und Bädern,
- Beseitigung von Stufen und Schwellen,
- Errichtung von Rampen/Treppenlift.

Es wird ein Zuschuss in Höhe von maximal 12.500 € je Antragssteller/in gewährt. Förderberechtigte Personen sind natürliche Personen, die Eigentümerinnen und Eigentümer/Erbbauberechtigte des zu fördernden Gebäudes sind und dieses selbst nutzen. Als selbstgenutzt gelten Gebäude, wenn sie von der Eigentümerin oder vom Eigentümer, einem Angehörigen in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie bereits bewohnt werden.

Zudem fördert das Hessische Ministerium für Soziales und Integration im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) u. a. barrierefreie und rollstuhlgerechte Wohnprojekte für Menschen mit Behinderungen. Gefördert werden können Träger, die Wohnprojekte für Menschen mit Behinderungen planen. Hierzu zählen u. a. Besondere Wohnformen, inklusive Wohnprojekte und Wohnprojekte, die betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen ermöglichen. Des Weiteren können Umbaumaßnahmen in Bestands„einrichtungen“ gefördert werden, die die Herstellung von Barrierefreiheit zum Ziel haben. Zuwendungsempfänger der Haushaltsmittel sind hessische Kommunen, die die Mittel an die Träger der Projekte weiterleiten.

Die Förderung erfolgt hier über einen investiven Zuschuss. Generell werden im Rahmen des Förderprodukts bei Neubauprojekten ausschließlich barrierefreie und rollstuhlgerechte Wohnplätze gefördert.

Die investive Förderung von Behinderteneinrichtungen in Hessen erfolgt mit der Zielsetzung, eine bessere und adäquate Versorgungsstruktur im Bereich Wohnen und Arbeiten von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu erreichen und die Verbes-

serung der Teilhabechancen für Menschen mit Behinderungen durch Förderung von Dezentralisierung von Großeinrichtungen und Förderungen kleinerer und auch inklusiver Wohneinheiten mitten in der Kommune zu fördern.

Gesetze und Förderrichtlinien im Kontext inklusiven Wohnens werden der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen zur Stellungnahme jeweils vorgelegt.

Frage 15. Inwieweit wird die Expertise der Sozialverbände berücksichtigt?

Frage 16. Welchen Einfluss hat diese Expertise bei der Hessischen Bauordnung nehmen können?

Die Fragen 15 und 16 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ziel der Hessischen Bauordnung (HBO) ist es, ein Mehr an Barrierefreiheit zu erreichen. Die Einflussmöglichkeiten der Hessischen Bauordnung sind allerdings mit Blick auf die Baufreiheit nach Artikel 14 Grundgesetz begrenzt. Für eine zielorientierte Änderung der Hessischen Bauordnung wurde frühzeitig die Expertise der Sozialverbände herangezogen. Bereits im September 2016 wurde der erste Fachentwurf den Verbänden zur Kenntnis gegeben und mit ihnen diskutiert. Die Änderungsvorschläge wurden aufgenommen, soweit sie umsetzbar waren.

Eine ganze Reihe von Verbesserungsvorschlägen wurde bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs berücksichtigt. So müssen nun beispielsweise die nach der Hessischen Bauordnung geforderten Aufzüge ausnahmslos Rollstühle aufnehmen können, barrierefreie Wohnungen müssen über schwellenlose Zugänge zu den Freisitzen verfügen und Abstellräume für Kinderwagen und Mobilitätshilfen außerhalb der Wohnung müssen schwellenlos erreichbar sein.

In dem vom Landtag nach der 1. Lesung im November 2017 beschlossenen schriftlichen und mündlichen Anhörungsverfahren gab es ebenfalls Gelegenheit, Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf der Landesregierung einzubringen. Auf der Grundlage der Anhörung sowie der Diskussionen im Landtag und in den Ausschüssen wurde die Hessische Bauordnung im Mai 2018 beschlossen.

III. Arbeit

Frage 17. Wie viele Menschen mit Behinderung sind in Hessen derzeit berufstätig (m/w)?

Die Antwort wurde mit Unterstützung des Statistikservice Südwest der Bundesagentur für Arbeit vorgenommen. Zur Antwort wird auf die Anlage 1 verwiesen. Die in der Auswertung genannten Auszubildenden sind nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit fast ausschließlich schwerbehinderte Beschäftigte.

Darüber hinaus hat die Bundesagentur ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

- Die Datenauswertung zu schwerbehinderten Beschäftigten erfolgt auf der Basis des Anzeigeverfahrens nach dem SGB IX.
- Das Anzeigeverfahren bringt die Einschränkung mit sich, dass nur Beschäftigte von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern mit jahresdurchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen erfasst werden.
- Zudem werden nicht alle Menschen mit Behinderungen, sondern nur Schwerbehinderte und Gleichgestellte erfasst.

Daten aus dem Meldeverfahren für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte können nicht genutzt werden, da keine Information dazu übermittelt wird, ob Beschäftigte eine Behinderung haben.

Frage 18. Wie viele davon arbeiten in Teilzeit?

Nach Information des Statistikservice Südwest der Bundesagentur liegen hierzu keine Daten vor.

Frage 19. Wie viele der berufstätigen Menschen mit Behinderung haben einen GdB von 100?

Der Statistikservice Südwest der Bundesagentur für Arbeit weist darauf hin, dass der Grad der Behinderung nicht detailliert erfasst wird. Es sei lediglich möglich, nach Schwerbehinderten und Gleichgestellten zu differenzieren, dies sei in den jeweiligen Auswertungen so erfolgt.

Frage 20. Wie viele der berufstätigen Menschen mit Behinderung in Hessen arbeiten im ersten Arbeitsmarkt?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

Frage 21. Wie viele davon im öffentlichen Dienst?

Die Antwort wurde mit Unterstützung des Statistikservice Südwest der Bundesagentur für Arbeit vorgenommen. Auf die Anlage 2 wird verwiesen. Die in der Auswertung genannten Auszubildenden sind nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit fast ausschließlich schwerbehinderte Beschäftigte.

Die Anmerkungen zu Frage 17 sind auch bei dieser Frage zu beachten.

Frage 22. Wie viele der berufstätigen Menschen mit Behinderung in Hessen arbeiten in Beratungseinrichtungen?

Hierzu liegen keine Daten vor.

Frage 23. Wie viele der berufstätigen Menschen mit Behinderung in Hessen arbeiten jeweils in Inklusionsbetrieben, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Tagesförderstätten?

In den 55 hessischen Inklusionsbetrieben sind nach Kenntnis der Landesregierung derzeit insgesamt 2.200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. 866 dieser Mitarbeiter haben eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung.

In den hessischen Werkstätten für behinderte Menschen waren zum Stand des Jahresergebnisses 2020 insgesamt 17.827 Menschen mit einer Behinderung beschäftigt. In den angegliederten Tagesförderstätten befanden sich 1.970 Menschen mit Behinderungen.

Frage 24. Wie viele Menschen mit Behinderung in Hessen arbeiten als Selbstständige?

Hierzu liegen keine Angaben vor.

IV. Mobilität

Frage 25. Welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung bei der Entwicklung eines barrierefreien ÖPNV?

Das zum 1. Januar 2013 novellierte Personenbeförderungsgesetz (PBefG) misst der Barrierefreiheit im Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) mit Bussen und Straßenbahnen eine wichtige Bedeutung zu. Die Zuständigkeit für den ÖSPV und dem ÖPNV insgesamt liegt in Hessen bei den Landkreisen, kreisfreien Städten und den Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern als Selbstverwaltungsaufgabe (§ 5 Abs.1 ÖPNVG). Die bereits 2013 eingeführte Vorschrift des § 8 Abs. 3 S. 3 PBefG verlangt, dass der Nahverkehrsplan des Aufgabenträgers die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen hat, für die Nutzung des ÖSPV bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Von dieser Frist kann gemäß § 8 Abs. 3 S. 4 PBefG nur abgewichen werden, wenn in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden.

Das Land Hessen ist entsprechend den Regelungen des Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr Fördermittelgeber, d.h. das Land Hessen fördert auf der Grundlage des Mobilitätsfördergesetzes u.a. den barrierefreien Ausbau von Haltestellen für den ÖSPV und die Modernisierung und den barrierefreien Ausbau von Bahnhöfen, die in der Regel im Eigentum von DB Station und Service stehen. Auf der Grundlage des Mobilitätsfördergesetzes stellt das Land Hessen für den ÖPNV mindestens 50 Mio. € pro Jahr bereit. Auf der Grundlage der bereitgestellten Landesmittel werden alle vollständigen Förderanträge der Antragsteller unmittelbar und mit Priorität bewilligt.

Frage 26. Ist der Landesregierung bekannt, dass S-Bahnhöfe zwar barrierefrei zu sein scheinen, aber die entsprechenden Einrichtungen (z.B. Aufzüge) stundenlang nicht funktionieren und dass Notrufe ignoriert werden?

Die in der Fragestellung benannten Bahnhöfe befinden sich im Eigentum der bundeseigenen DB AG, hier speziell der DB Station und Service AG. Folglich liegt dort auch die Verantwortung für die Instandhaltung der Anlagen zu deren barrierefreiem Zugang, der – sofern bei den barrierefrei ausgebauten Bahnhöfen aufgrund der Örtlichkeit kein niveaugleicher Zugang zum Bahnsteig möglich ist – durch Aufzüge oder Rampenanlagen hergestellt wird.

Zur Beantwortung der Fragestellung wurde die DB AG um eine Stellungnahme gebeten. In ihrer Stellungnahme führt die DB AG aus, dass hessenweit vom 1. März 2020 bis 31. März 2021 mit rund 97,7 % (bezogen auf den Zeitraum von 6 bis 22 Uhr) eine sehr hohe Verfügbarkeit der Personenaufzüge (einschließlich Rolltreppen) erreicht worden sei. Seitens der DB AG würden diese Anlagen auf hohem Qualitätsniveau und aktuellem Stand der Technik beschafft. Aufzüge und Rolltreppen würden zudem regelmäßig inspiziert und gewartet.

Um dauerhaft die hohe Verfügbarkeit der Aufzüge und Rolltreppen zu gewährleisten, habe die DB AG die Aufzüge und Rolltreppen an Bahnhöfen so ausgerüstet, dass diese Störungen selbst melden könnten. Alle in Betrieb befindlichen Anlagen dieser Art der DB Station und Service AG seien mit einem Kommunikationsbaustein zur Fernüberwachung ausgestattet. Dieser Baustein erfasse den Zustand der Aufzüge und Rolltreppen permanent und übermittele diese Daten an die Betriebszentrale. Störungen würden durch die eingebauten Sensoren sofort gemeldet, so dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ausfälle schneller beheben könnten. Durch die Digitalisierung der Aufzüge und Rolltreppen könnten Reisende zudem im Internet Echtzeitinformationen über die Verfügbarkeit der Aufzüge an einem Bahnhof erhalten.

Im Falle eines Aufzugsnotrufs greife eine festgelegte Prozesskette. Die Notrufe würden durch den seitens der DB Station und Service AG beauftragten Dienstleister Bosch Service Solutions oder telefonisch durch die zuständige 3-S-Zentrale (Service, Sicherheit und Sauberkeit) der DB Station und Service AG entgegengenommen und eine stetige Kommunikation mit der eingeschlossenen Person gehalten. Ab Eingang des Notrufs solle innerhalb einer Frist von längstens 45 Minuten mit der Befreiung vor Ort begonnen werden. Könne diese Frist nicht gehalten werden, sei die örtlich zuständige Feuerwehr mit der Notbefreiung zu beauftragen. Handele es sich um besonders hilfsbedürftige Personen, werde die Feuerwehr ggf. bereits eher hinzugezogen. Der Dienstleister Bosch Service Solutions sei zertifiziert als Notfallleitstelle und gewährleiste eine permanente Erreichbarkeit. Ebenso sei eine telefonische Erreichbarkeit der 3-S-Zentralen rund um die Uhr sichergestellt.

Frage 27. Welche hessischen Betriebe wurden bislang für „Reisen für alle“ nach jeweils welchen Kriterien zertifiziert?

Basis im bundesweiten Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ sind Qualitätskriterien für die folgenden Personengruppen:

- Menschen mit Gehbehinderung,
- Rollstuhlfahrer und Rollstuhlfahrerinnen,
- Menschen mit Hörbehinderung,
- gehörlose Menschen,
- Menschen mit Sehbehinderung,
- blinde Menschen,
- Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen.

Die zu erfüllenden Anforderungen sind im „Prüfsystem zur Barrierefreiheit – Qualitätskriterien (Version 3.0) festgelegt:

→ https://www.reisen-fuer-alle.de/local/media/downloads/qualitaetskriterien-rfa/Qualitaetskriterien_3.0_final-Mrz-2021.pdf.

Diese wurden in Abstimmung mit Betroffenenverbänden und touristischen Akteurinnen und Akteuren entwickelt.

Im Folgenden werden die in Hessen zertifizierten Betriebe unterschieden nach den Kennzeichnungen „Information zur Barrierefreiheit“ und „Barrierefreiheit geprüft“ aufgeführt.

Das Kennzeichen „Information zur Barrierefreiheit“ signalisiert, dass detaillierte und geprüfte Informationen zur Barrierefreiheit für alle sieben Personengruppen vorliegen. Für diese Kennzeichnung wird ein spezielles Logo eingesetzt.

Die folgenden 13 Betriebe sind mit dieser Kennzeichnung zertifiziert:

- Camping- & Ferienpark Teichmann,
- Charterliner GmbH,
- Eddis Edersee Erlebnis Tour,
- Hotel Deutscher Hof, Kassel,
- Kunsthalle Darmstadt,
- Maritim Hotel Bad Wildungen,
- Museum Künstlerkolonie Darmstadt,

- Pferde- und Archehof Kellerwald mit Planwagenfahrten,
- Rathaus Lippoldsberg - Tourist-Information,
- Reisebusse "Der Zwingenberger" Omnibusbetrieb J. Fischer,
- Tourist Information Zwingenberg,
- U.We's Bustouristik sowie
- Wanderweg Hagenstein-Route (Scooterstrecke).

Das Kennzeichen „Barrierefreiheit geprüft“ basiert auf „Information zur Barrierefreiheit“ und bedeutet, dass zusätzlich die Qualitätskriterien für bestimmte Personengruppen teilweise oder vollständig erfüllt sind.

Das Logo für die Kennzeichnung „Barrierefreiheit geprüft“ wird um Piktogramme ergänzt, die zeigen, welche Anforderungen das Angebot für die entsprechenden Personengruppen erfüllt. Sofern die Anforderungen teilweise erfüllt werden, erhält das Piktogramm ein „i“ als Zusatz. Damit wird den Interessierten signalisiert, dass man noch einmal genauer zu prüfen hat, ob das Angebot den eigenen Ansprüchen genügt.

In der Anlage 3 werden die 76 hessischen Betriebe aufgeführt, die die Anforderungen für die Kennzeichnung „Barrierefreiheit geprüft“ ganz oder teilweise erfüllen.

Von diesen Betrieben haben sich 26 nach der ersten dreijährigen Laufzeit des Zertifikats rezertifizieren lassen.

Neben einzelnen Betrieben können Orte oder Regionen zertifiziert werden, wenn sie zertifizierte Angebotsbündel nach „Reisen für Alle“ geschaffen haben. In den Angebotsbündeln sind Unterkünfte und weitere touristische Anbieterinnen und Anbieter enthalten. Darüber hinaus muss die zuständige Touristenformation zertifiziert sein.

In Hessen ist bisher die Stadt Frankfurt durch „Reisen für alle“ zertifiziert. Zertifiziert sind die folgenden sieben Angebotsbündel:

- Urlaubsinspiration „Frankfurt.(koch)künstlerisch“,
- Urlaubsinspiration „Frankfurt.demokratisch“,
- Urlaubsinspiration „Frankfurt.entspannend“,
- Urlaubsinspiration „Frankfurt.filmreif“,
- Urlaubsinspiration „Frankfurt.historisch“,
- Urlaubsinspiration „Frankfurt.literarisch“ sowie
- Urlaubsinspiration „Frankfurt.wolkenkratzend“.

V. Nachteilsausgleich

Frage 28. Wann wird die Landesregierung einen Gesetzesentwurf zum Gehörlosengeld vorlegen?

Der Entwurf wurde einstimmig angenommen und das Gesetz über das Landesgehörlosengeld in der Folge als Artikel 1 des Gesetzes zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen verkündet. Es trat am 15. Juli 2021 in Kraft.

Frage 29. Wann wird die Landesregierung einen Gesetzesentwurf zum Taubblindengeld vorlegen?

Auch der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes und Einführung des Taubblindengeldes wurde einstimmig angenommen. Nach der Verkündung des Gesetzes zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen traten die Änderungen am 15. Juli 2021 in Kraft.

Frage 30. Wie viele Menschen mit Behinderung verfügen über ein persönliches Budget für ihre aufgrund der Behinderung entstehenden Mehrkosten?

Vorbemerkung: Für die Beantwortung der Fragestellungen 30 bis 32 wurden der LWV, der Hessische Landkreistag sowie der Hessische Städtetag um Stellungnahme gebeten. Die beiden kommunalen Spitzenverbände geben in ihrer Antwort jedoch an, dass die örtlichen Leistungsträger diese Fragen nicht beantworten konnten. Die folgenden Angaben beziehen sich somit auf Personen, die durch den LWV Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

Zum Stand Dezember 2020 finanzierte der LWV insgesamt 1.796 Persönliche Budgets.

Frage 31. Wie viele Menschen mit Behinderung können aufgrund ihrer Behinderung weder ein solches Budget verwalten noch eine Arbeitgeberfunktion für Assistenz ausfüllen und welche Hilfe ist hierfür zu welchem vom Budget zu bestreitendem Preis vorhanden?

Im Rahmen der Bedarfsfeststellung ermittelt der LWV, ob ein Mensch mit Behinderung eine Assistenz für die Umsetzung seines Budgets, eine sogenannte Budgetassistenz, benötigt. Sollte dies der Fall sein, wird innerhalb des Persönlichen Budgets ein Betrag entsprechend des ermittelten Bedarfs vorgesehen. Ein Persönliches Budget soll nicht daran scheitern, dass die Verwaltung nicht möglich ist. Die Unterstützung reicht hierbei von der Hilfe beim Ausfüllen eines Vordrucks für die Minijob-Zentrale bis zu Lohnbüros bei komplexen Arbeitgebermodellen. Da der Betrag nicht separat aufgeführt wird, ist eine genaue Angabe, wie viele Menschen diese Budgetassistenz erhalten, nicht möglich.

Frage 32. Für welche Bereiche wird das persönliche Budget überwiegend verwandt?

Der Fokus bei den Leistungen mit dem Persönlichen Budget liegt auf zwei Themen. Einerseits werden Leistungen finanziert, die – vergleichbar mit dem ambulant Betreuten Wohnen – Menschen mit Behinderungen durch Anleitung und Unterstützung fördern und sie befähigen sollen, selbst aktiv zu werden und ihr Leben zu gestalten. Andererseits werden Assistenzen oder auch Haushaltsunterstützungen finanziert, die den Menschen kompensatorisch unterstützen, also einzelne Verrichtungen an seiner Stelle übernehmen, um am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Eine im Jahr 2016 intern im LWV durchgeführte Umfrage ergab, dass der weit überwiegende Teil der Leistungsberechtigten mit dem Persönlichen Budget eine Leistung vergleichbar mit der Sachleistung des ambulant Betreuten Wohnens finanziert.

Frage 33. Laut Beantwortung der Kleinen Anfrage 20/4393 dauert die Zuerkennung eines GdB im Durchschnitt über drei Monate, laut Auskunft des Sozialministers könne ein GdB in einer Woche erstellt werden. Wie erklärt die Landesregierung diese Diskrepanz?

Die in der Antwort zur Frage 6 der Kleinen Anfrage 20/4393 genannten durchschnittlichen Bearbeitungszeiten bezogen sich auf Erst- und Neufeststellungsverfahren. Eine Bearbeitungszeit von einer Woche liegt erfahrungsgemäß i.d.R. im anschließenden Antragsverfahren zur Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises vom Eingang des hierzu erforderlichen Lichtbilds bis zum Versand des ausgestellten Schwerbehindertenausweises vor.

Frage 34. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um das Verfahren in den Versorgungsämtern zu beschleunigen?

Im Vergleich zu den Ausführungen in der Kleinen Anfrage 20/4393, die sich auf die Auswertung der Daten von 2019 bezog (siehe auch Antwort zu Frage 33), beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit in 2020 bereits unter drei Monaten.

Zu berücksichtigen ist, dass in den Bearbeitungszeiten auch Wartezeiten von der Anforderung medizinischer Unterlagen bis zu deren Eingang enthalten sind. Auf den damit verbundenen Zeitverzug hat die hessische Versorgungsverwaltung nur durch Erinnerungen an deren Erledigung bzw. als letzte Möglichkeit in Form eines gerichtlichen Vernehmungersuchens Einfluss. Infolge des coronabedingten, reduzierten Praxisaufkommens konnten hier im vergangenen Jahr deutlich schnellere Erledigungszeiten bei der Anforderung von Befundunterlagen verzeichnet werden.

Im Ergebnis konnte im Jahr 2020 eine Beschleunigung des Antragsverfahrens erreicht werden. Darüber hinaus ist im Jahr 2020 in Hessen der Online-Schwerbehindertenantrag eingeführt worden, gleiches ist 2021 für die Beantragung des Schwerbehindertenausweises und die Beiblätter beabsichtigt. Die hessische Versorgungsverwaltung ist durch Optimierung von Abläufen und der eingesetzten Fachanwendung sowie der Einführung von technischen Innovationen stetig um eine Beschleunigung der Verfahren bemüht.

VI. Information

Frage 35. Wie fördert die Landesregierung welche Betroffenenorganisationen und mit welchen findet ein regelmäßiger Austausch statt?

Für die Förderung von Verbänden und Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen besteht im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration ein eigenständiges Förderprodukt ausschließlich zum Zweck der Förderung von Betroffenenorganisationen. Dabei werden kleinere Ortsverbände aber auch große, hessenweit aktive Akteurinnen und Akteure gefördert, wie beispielsweise die Sozialberatung des Hessischen Verbands für gehörlose und hörbehinderte Menschen oder das hessische Koordinierungsbüro für Frauen mit Behinderung. Darüber hinaus besteht

die Möglichkeit, Leuchtturmprojekte von Vereinen und gemeinnützigen Organisationen zu fördern. Aktuell werden hier beispielsweise ein deutschlandweit einzigartiges Empowermentprojekt für Kinder und Jugendliche mit Hörbehinderung, ein Projekt zur Förderung von Literatur in Leichter Sprache oder auch der Ausbau eines hessenweiten Netzwerks zur Epilepsieberatung gefördert.

Auch die politische Teilhabe und Mitsprache von Menschen mit Behinderungen als Interessenvertretung wird in Umsetzung einer Maßnahme des Regierungsprogramms von der Hessischen Landesregierung aktiv gefördert. So bekommen ehrenamtlich aktive Vertreterinnen und Vertreter der Verbände bei Ihrer Teilnahme an zentralen Gremien, wie die Arbeitsgemeinschaft nach § 7 HAG/SGB IX oder den Schiedsstellen nach SGB IX und SGB XI sämtliche Fahrtkosten erstattet. Zudem laufen derzeit Abstimmungsgespräche mit den Verbänden, bei denen es darum geht, eine geeignete Lösung zur Unterstützung der inhaltlichen Mitsprache der Verbände zu installieren.

Das Fachreferat zur Umsetzung der UN-BRK des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration ist zudem als Focal-Point im Sinne von Art. 33 UN-BRK und Ansprechpartner für alle Verbände offen. Es herrscht ein regelmäßiger und aktiver Austausch mit relevanten Akteurinnen und Akteuren, der nicht zuletzt auch durch die Teilnahme des Referats am Inklusionsbeirat gewährleistet wird. Zudem ist in den Zielvereinbarungen aller Modellregionen Inklusion, die in Kooperation zwischen der Landesregierung und hessischen Gebietskörperschaften geschaffen werden, die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen verbindlich festgeschrieben, sodass auch hier ein regelmäßiger Austausch und die Möglichkeit zur aktiven Beteiligung der Betroffenen gewährleistet ist.

Frage 36. Wie gestaltet sich der Austausch mit dem Inklusionsbeirat?

Der Austausch im Inklusionsbeirat ist grundsätzlich offen und kann von allen Seiten mit Themen gespeist werden. Einzelthemen werden zudem im Bedarfsfall in bi- oder trilateralen Gesprächen vertieft.

Frage 37. Hält die Landesregierung die Informationen in leichter Sprache auf den Seiten der Ministerien für ausreichend und aufgrund welcher Expertise wurden diese erstellt?

Ja. Die Übersetzung in Leichte Sprache erfolgt zielgruppenorientiert, sodass beispielsweise einschlägige Flyer, wie der zur Umsetzung der UN-BRK, die Broschüre zum Betreuungsrecht bis hin zu sehr umfassenden Texten wie dem Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK in Hessen in Leichte Sprache übersetzt wurden und werden. Dennoch ist die Landesregierung am Ausbau des Angebots in Leichter Sprache interessiert. Dies wird eines der Aufgabenfelder sein, mit dem sich das Hessische Kompetenzzentrum Barrierefreiheit, das ab 2022 seine Arbeit aufnehmen wird, intensiv beschäftigen wird.

Die Texte in Leichter Sprache wurden von spezialisierten Übersetzungsbüros in intensivem Austausch mit den jeweiligen Fachreferaten vorgenommen und von professionellen Prüferinnen und Prüfern auf deren Verständlichkeit überprüft.

Soweit mit Seiten der Ministerien das Internetangebot der Ministerien gemeint ist, so sind dort Informationen in Leichter Sprache auffindbar. Diese betreffen neben allgemeinen Informationen auch Hilfestellungen zur Benutzung der Internetseite und Informationen zu den jeweils aufgeführten Hauptbereichen und Kontaktmöglichkeiten.

Frage 38. Wie gewährleistet die Landesregierung einen barrierefreien Zugang zu Informationen im Internet?

Die Landesregierung gewährleistet einen barrierefreien Zugang zu Informationen im Internet durch barrierefrei gestaltete Webseiten und Webseiteninhalte sowie zielgruppenorientierte Übersetzungen insbesondere in Leichte Sprache und Deutsche Gebärdensprache. Die Hessische Durchsetzungs- und Überwachungsstelle Barrierefreie Informationstechnik sowie die Landesbeauftragte für Barrierefreie IT beraten zudem aktiv zu Fragen der Barrierefreiheit im Internet.

Frage 39. Wie fördert die Landesregierung die allgemeine Information der Öffentlichkeit zu Menschen mit Behinderung und welche Initiativen ergreift sie gegen Vorurteile und für Empathie?

Die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist seit vielen Jahren zentraler Bestandteil der Behindertenpolitik der Landesregierung. So wird beispielsweise seit 2011 jährlich der Tag der Menschen mit Behinderungen im Hessischen Landtag ausgerichtet, in dessen Rahmen sich Politik, Fachöffentlichkeit sowie Bürgerinnen und Bürger zu zentralen Themen der Inklusion austauschen können.

Seit 2013 wird zudem der Staatspreis Universelles Design gemeinsam durch das Hessische Ministerium der Finanzen, das Hessische Ministerium für Soziales und Integration sowie seit 2020 das Digitalministerium ausgelobt, der sowohl Studierende als auch Unternehmen und Start-ups für die Vorteile inklusiven Denkens und Gestaltens sensibilisiert.

Auch die inzwischen mehr als 20 laufenden und abgeschlossenen Modellregionen Inklusion haben sich mit Unterzeichnung der Zielvereinbarungen stets zu öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen vor Ort verpflichtet. Von großen Veranstaltungen bis hin zu kleinen Lösungen wie Speisekarten in Brailleschrift war und ist das Angebot der Modellregionen in dieser Hinsicht sehr vielfältig.

Zudem wurden und werden immer wieder bewusstseinsbildende Einzelmaßnahmen gefördert und durchgeführt, wie beispielsweise das große Inklusionsfest auf dem Schlossplatz in Wiesbaden.

Wiesbaden, 27. Juli 2021

Kai Klose

Anlagen

Anlage 1

Beschäftigte schwerbehinderte bzw. gleichgestellte Menschen (bei Arbeitgebern mit mindestens 20 Arbeitsplätzen)

Hessen

Jahresdurchschnitt 2019

Arbeitgeberart	Status	Insgesamt	Männer	Frauen
		1	2	3
Insgesamt	Insgesamt	105.069	57539	47530
	schwerbehinderte Menschen	87.238	47275	39963
	Auszubildende	617	354	263
	gleichgestellte Menschen	17.214	9910	7304

Anlage 2

Beschäftigungsstatistik

Beschäftigte schwerbehinderte bzw. gleichgestellte Menschen (bei Arbeitgebern mit mindestens 20 Arbeitsplätzen)

Hessen

Jahresdurchschnitt 2019

Arbeitgeberart	Status	Insgesamt	Männer	Frauen
		1	2	3
Öffentlicher Arbeitgeber	Insgesamt	27.123	11745	15378
	schwerbehinderte Menschen	23.663	10174	13489
	Auszubildende	281	139	142
	gleichgestellte Menschen	3.179	1432	1747

Erstellungsdatum: 08.04.2021, Statistik-Service Südwest, Auftragsnummer 314961

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Anlage 3

Name des Betriebes	Rollstuhlfahrer	Gehbehinderung	Blinde Menschen	Sehbehinderung	Gehörlose Menschen	Hörbehinderung	Kognitive Beeinträchtigungen
Aparthotel Adagio Frankfurt City Messe	teilweise barrierefrei	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Arobella Freizeitbad	-	barrierefrei	-	-	-	-	-
Best Western Premier IB Hotel Friedberger Warte	teilweise barrierefrei	barrierefrei	-	-	-	-	-
Botanischer Garten Frankfurt am Main	-	teilweise barrierefrei	teilweise barrierefrei	teilweise barrierefrei	-	-	-
BuchenHaus	teilweise barrierefrei	barrierefrei	-	-	-	teilweise barrierefrei	-
Café Utopia	teilweise barrierefrei	barrierefrei	-	-	-	-	-
Caféhaus Siesmayer	teilweise barrierefrei	barrierefrei	-	-	-	-	-
Darmstadt Shop Luisencenter - Touristinformation	barrierefrei	barrierefrei	-	-	-	-	-
darmstadtium	teilweise barrierefrei	barrierefrei	-	-	-	teilweise barrierefrei	-
Das Waffelhaus	-	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Depot 1899	teilweise barrierefrei	barrierefrei	-	-	-	-	-
DFF - Deutsches Filminstitut und Filmmuseum	-	barrierefrei	-	teilweise barrierefrei	-	-	-
Edersee-Fähre	-	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Ettelsberg Seilbahn	teilweise barrierefrei	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Ferienhaus Schöneweiß - Haus Rotmilan & Haus Grünspecht	teilweise barrierefrei	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Ferienhäuser Schwedenschanze	-	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Flair Hotel Werbetal	-	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Goethe-Haus Frankfurt	-	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Historisches Museum Frankfurt	teilweise barrierefrei	barrierefrei	teilweise barrierefrei	teilweise barrierefrei	teilweise barrierefrei	teilweise barrierefrei	-
Hoffmanns Höfe	-	barrierefrei	-	-	-	teilweise barrierefrei	-
Hotel im Kornspeicher	teilweise barrierefrei	barrierefrei	teilweise barrierefrei	teilweise barrierefrei	-	-	-
Hotel im Schulhaus	teilweise barrierefrei	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Hotel Platzhirsch	teilweise barrierefrei	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Hyatt Place Frankfurt Airport	teilweise barrierefrei	barrierefrei	-	-	-	-	-
Innside Frankfurt Ostend	teilweise barrierefrei	barrierefrei	-	-	-	-	-
Intercity Hotel Frankfurt Hauptbahnhof Süd	teilweise barrierefrei	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Jugendburg Hessenstein	teilweise barrierefrei	barrierefrei					
Jugendherberge Frankfurt	teilweise barrierefrei	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Kaisersaal	-	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
KellerwaldUhr	barrierefrei	barrierefrei	teilweise barrierefrei	teilweise barrierefrei	-	teilweise barrierefrei	-
Kochsberg Hotel und Panorama-Restaurant	-	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Kölping Feriendorf Herbstein	teilweise barrierefrei	barrierefrei	-	-	-	-	-
Kongress Palais Kassel	teilweise barrierefrei	barrierefrei	-	-	-	teilweise barrierefrei	-
Landgasthaus "Zur Birke"	-	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Landhaus im Rinnetal	-	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
MAIN TOWER	-	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Maislabyrinth am Edersee	-	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Margarete Restaurant	barrierefrei	barrierefrei	-	-	-	-	-
Museum Angewandte Kunst	-	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Museum für Kommunikation Frankfurt	-	teilweise barrierefrei	-	teilweise barrierefrei	-	-	-
Museum Keltenwelt am Glauberg	teilweise barrierefrei	barrierefrei	-	-	-	-	-
Museum Schloss Wilhelmshöhe	teilweise barrierefrei	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Nationalparkbahnhof Vöhl-Herzhausen	barrierefrei	barrierefrei	teilweise barrierefrei	teilweise barrierefrei	barrierefrei	barrierefrei	-
NationalparkZentrum Kellerwald-Edersee	teilweise barrierefrei	barrierefrei	-	teilweise barrierefrei	-	teilweise barrierefrei	-
Neue Galerie Kassel	teilweise barrierefrei	barrierefrei	-	-	-	teilweise barrierefrei	-
Oosten - Realwirtschaft am Main	barrierefrei	barrierefrei	-	-	-	-	-
Paulskirche	teilweise barrierefrei	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Radisson Blu Hotel Frankfurt	teilweise barrierefrei	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Restaurant Am Niederwald	teilweise barrierefrei	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Restaurant Emma Metzler	-	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Rhön GmbH - Kompetenzzentrum Wasserkuppe	teilweise barrierefrei	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Rundweg Schöneck	-	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Scandic Frankfurt Museumsufer	teilweise barrierefrei	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Sonnenscheinhaus Christophorus	teilweise barrierefrei	barrierefrei	-	-	-	-	barrierefrei
Sport-, Natur- und Erlebniscamp Edersee der Sportjugend Hessen	-	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Struwwelpeter Museum	-	barrierefrei	-	-	-	-	-
Tagungs- und Freizeithaus Frankenauer Hof	-	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Tourist Information am Afolderner See	teilweise barrierefrei	barrierefrei	-	-	-	-	-
Tourist Information Frankfurt	barrierefrei	barrierefrei	teilweise barrierefrei	teilweise barrierefrei	-	barrierefrei	-
Tourist Information Hilders	-	barrierefrei	-	-	-	-	-
Tourist Information und Vinothek der Stadt Lorch	-	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Tourist Information Wiesbaden	teilweise barrierefrei	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Tourist Information Willingen	-	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Touristik-Service Bad Arolsen	teilweise barrierefrei	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Tourist-Info Hessisches Kegelspiel	-	barrierefrei	-	-	-	-	-
Tourist-Information auf der Sperrmauer am Edersee	-	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Tourist-Information Gieselwerder	-	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Tourist-Information Wetzlar	-	-	-	teilweise barrierefrei	-	teilweise barrierefrei	-
TreeTopWalk - Baumkronenweg am Edersee	-	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Treffpunkt VIA REGIA	teilweise barrierefrei	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Waldhotel Wiesemann	-	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Wanderweg Himmelsbreite	teilweise barrierefrei	teilweise barrierefrei	-	teilweise barrierefrei	-	teilweise barrierefrei	-
Wanderweg Quernst	-	teilweise barrierefrei	-	-	-	-	-
Wildnisschule im Buchenhaus	teilweise barrierefrei	barrierefrei	-	-	-	teilweise barrierefrei	-
WildtierPark Edersee mit Bericher Hütte	-	teilweise barrierefrei	-	-	-	teilweise barrierefrei	-
wortreich in Bad Hersfeld	barrierefrei	barrierefrei	teilweise barrierefrei	teilweise barrierefrei	-	-	-